

ausgeschlossen ist, ein Verfahren, das hier seit langen Jahren besteht und sich in der Praxis auch durchaus bewährt hat. Es liegt namentlich im Interesse der Antragsteller, denn meistens ist der, der den Antrag stellt, noch nicht im Besitz des Grundstückes, für das er für seine Person die Konzession wünscht. Es ist für ihn aber sehr wünschenswert, möglichst bald zu wissen, ob er die Konzession wird bekommen können. Deswegen wird die Konzession in Aussicht gestellt, nicht auf Jahre hinaus, wie hier angedeutet ist, sondern auf kurze Frist. Es liegt auch im öffentlichen Interesse; denn man kann sehr viel besser darauf hinwirken, daß das Lokal den Anforderungen entspricht, die daran zu stellen sind, wenn man die Konzession noch nicht fest verliehen, sondern erst in Aussicht gestellt hat. Es ist endlich der Vorwurf erhoben worden, daß im vorliegenden Falle einer Person mehrere Schankkonzessionen gegeben seien, und es ist das für ungebührlich erklärt. Das ist aber ein Punkt, der für die mit den Schankkonzessionen sich befassende Behörde gar keine Rolle zu spielen hat. Ob jemand bereits Konzessionen hat oder nicht, ist für die Bedürfnisfrage vollkommen gleichgültig. Die Bedürfnisfrage ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, und wenn jemand mehrere Grundstücke besitzt, für die die Bedürfnisfrage zu bejahen ist, muß die Konzession erteilt werden. Ich will Ihnen die Versicherung geben, daß mir das gerade in diesem Falle außerordentlich unersreulich gewesen ist, weil ja mit jeder Konzessionserteilung ein gewisses Geschenk für den Betreffenden aus öffentlichen Mitteln verbunden ist. Ich habe sehr ernstlich in Erwägung gezogen, ob man nicht in der Lage wäre, aus dieser Tatsache einen Ablehnungsgrund zu gewinnen, ich bin aber zu dem Ergebnis gekommen, daß das unzulässig ist. Man hätte mir dann mit Recht den Vorwurf machen können, daß ich nach persönlichen Motiven die Sache beurteilte. Es ist schließlich angeregt worden, man solle Normativbestimmungen einführen. Die Normativbestimmungen möchte ich sehen, bei denen nicht größere Ungerechtigkeiten herauskommen als bei dem jetzigen Verfahren. Mir ist auch nicht bekannt, daß irgendwo derartige Bestimmungen vorhanden sind. Sie können sich darauf verlassen, daß die Bedürfnisfrage sich in ein Schema nicht einpressen läßt; sie muß in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Lage entschieden werden. Ich habe es für nötig gehalten, zur Rechtfertigung einer in der schärfsten Weise angegriffenen Behörde diese Darlegungen zu geben.

Ziele: Ich bin derjenige gewesen, der den Ausdruck Unfug gebraucht hat. Er mag ein bißchen hart sein, das gebe ich zu, aber ich verstehe nicht,

wie für das Grundstück an der Ecke der Beckergrube und der Breitestraße die Konzession hat in Aussicht gestellt werden können. Das heißt doch so viel, als daß der Herr die Konzession schon hat. Wenn gesagt wird, im Keller sei schon eine Wirtschaft gewesen, ist das richtig. Wir haben aber mehrfach Fälle gehabt, daß Kellerrwirtschaften existierten, und trotzdem haben bei Neubauten die Besitzer die Konzession nicht bekommen. Beim Bahnhof hat der Herr ebenfalls die Konzession bekommen. Da sind damals noch gar keine Häuser gewesen, und trotzdem wurde die Bedürfnisfrage schon erledigt. Das halte ich für verkehrt. Ich sage, gleiches Recht für alle. Wenn ein Bedürfnis vorliegt, soll die Konzession auch erteilt werden.

Heinsohn (zu Art. 27, Gerichte): Ich möchte zu h, Amtsgericht, das Wort erbitten. Es wird gewiß vielen von Ihnen aufgefallen sein, wie viele Zwangsverkäufe im letzten Jahre in den Blättern gestanden haben. Sie greifen wirtschaftlich alle tief ein, besonders in die Verhältnisse der kleinen Gewerbetreibenden. Es werden die meisten Zwangsverkäufe geschehen, weil ein Bauunternehmer zu viele Bauten unternommen hat. Die Handwerker sichern sich dadurch, daß sie Hypotheken bekommen, die allerdings nicht die besten sind, da sie an letzter Stelle stehen. Nun sind bei diesem Gesetz einige sehr starke Härten. Alles, was an Kosten entsteht, hat der Ersteher des Grundstücks zu leisten. Es handelt sich da vielfach um Beträge, die in gar keinem Verhältnis zu diesen großen Aufwendungen stehen. Dann habe ich auch einige Bedenken bezüglich des Zuschlags. Es wurde dem Bürgerausschuß im vorigen Sommer folgender Nachtrag zur Verordnung vom 5. Juni 1901 vorgelegt: „Überschreitet das Gebot, auf das dem erwerbenden Gläubiger der Zuschlag erteilt ist, die Summe, bis zu welcher er zur vollen Deckung seiner Forderung bieten mußte, nicht um mehr als um den Unterschied zwischen dem Betrage der Gerichtskosten bei ihrer zur Feststellung des geringsten Gebotes vorgenommenen Veranschlagung und ihrem wirklichen Betrage, so gilt trotz der Überschreitung das Grundstück als vom Gläubiger innerhalb seines Rechtes erworben.“

Diese Zuschlagsfeststellung ist eine sehr knifflische Frage. Es steht fest, daß die Summe festzustellen selbst dem Juristen oft Schwierigkeiten gemacht hat und daß selbst diese sich überboten haben. Dann hat aber der Betreffende alle Abgaben zu zahlen. Ich würde mir zu dieser Sache den Vorschlag erlauben, daß man einfach das zugrunde legen möchte, was seitens der Gerichte ausgearbeitet ist. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß derjenige,